

Statuten des ArbeitgeberInnenverbandes für den soziokulturellen Sektor und den Sportsektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens, V.o.G.

Verabschiedet zu Eupen, den 28. Januar 2003; abgeändert zu Eupen, den 24. März 2016, sowie zu Eupen, den 6. Juni 2017.

KAPITEL I BEZEICHNUNG, SITZ, ZIELSETZUNG, DAUER

Art.1 Die V.o.G. trägt den Namen "ArbeitgeberInnenverband für den soziokulturellen Sektor und den Sportsektor in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens", kurz „AGV329“.

Art.2 Der Sitz der Vereinigung befindet sich Gospertstraße 24, 4700 Eupen (Gerichtsbezirk Eupen). Er kann durch einfachen Beschluss des Verwaltungsrates an jeden anderen Ort auf dem Gebiet der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens verlegt werden.

Art.3 Die Vereinigung setzt sich zum Ziel,

- das Vereinigungsleben in der Deutschsprachigen Gemeinschaft zu stimulieren und zu unterstützen;
- die Interessen der Mitglieder In Ihrer Funktion als ArbeitgeberIn im soziokulturellen Bereich und im Sportbereich zu vertreten;
- ihre Mitglieder in außenstehenden Gremien sowie gegenüber Dritten und Behörden zu vertreten;
- ihre Mitglieder regelmäßig zu informieren;
- Ihren Mitgliedern Dienste anzubieten;

Die Vereinigung kann jegliche Maßnahme ergreifen, die direkt oder indirekt zu ihrer Zielsetzung führt.

Art.4 Die Vereinigung Wird für eine unbefristete Dauer gegründet.

KAPITEL II MITGLIEDSCHAFT, AUFNAHME, AUSSCHIEDEN, PFLICHTEN

Art.5 Die Zahl der Mitglieder ist unbegrenzt. Die Vereinigung muss jedoch wenigstens aus drei effektiven Mitgliedern bestehen.

Effektive Mitglieder sind entweder Rechtspersonen (Mitgliederorganisationen), oder aber natürliche Personen, die eine faktische Vereinigung vertreten. Bei Aufnahme einer natürlichen Person muss ersichtlich sein, welche faktische Vereinigung diese als Mitglied vertritt.

Art.6 Wesentliche Voraussetzung für die effektive Mitgliedschaft ist, dass die betreffende Organisation oder faktische Vereinigung im soziokulturellen Sektor oder im Sportsektor (Paritätische Kommission 329) in der Deutschsprachigen Gemeinschaft tätig ist und mindestens einen/eine ArbeitnehmerIn in der Deutschsprachigen Gemeinschaft beschäftigt.

Art.7 Rechtspersonen sind in der Vereinigung durch eine frei von ihr bestimmte Person vertreten. Bei Bedarf kann auch eine Ersatzperson bezeichnet werden. Die Namen dieser VertreterInnen sowie alle Änderungen werden dem/der PräsidentIn der Vereinigung schriftlich mitgeteilt. Gemäß Artikel 26 werden die Verwaltungsratsmitglieder jedoch durch die Generalversammlung bezeichnet.

Art.8 Der Antrag auf Aufnahme als effektives Mitglied der Vereinigung wird an den Verwaltungsrat gerichtet, von ihm provisorisch genehmigt und von der nächsten Generalversammlung bestätigt.

Art.9 Die AntragstellerInnen auf eine effektive Mitgliedschaft müssen sich ausdrücklich mit der unter Artikel 3 festgelegten Zielsetzung einverstanden erklären.

Art.10 Jedes effektive Mitglied kann freiwillig aus der Vereinigung ausscheiden und zwar durch ein Rücktrittsschreiben, das per Einschreiben an den/die PräsidentenIn des Verwaltungsrates zu richten ist.

Art.11 Bei Auflösung einer effektiven Mitgliedsorganisation erlischt deren Mitgliedschaft automatisch. In diesem Fall verlieren die VertreterInnen dieser Organisation ihr Mandat in den Organen der Vereinigung.

Effektive Mitglieder, die physische Personen sind, verlieren automatisch ihre Mitgliedschaft in der Vereinigung, falls sie aus gleich welchem Grund nicht mehr Mitglied der faktischen Vereinigung sein sollten, zu der sie sich bei ihrer Aufnahme zugehörig erklärt haben. Die Mitglieder verpflichten sich, die Vereinigung unverzüglich über ihren Austritt bzw. Ausschluss aus der jeweiligen faktischen Vereinigung zu informieren. Die Vereinigung hat das Recht, diesbezüglich Auskünfte bei der jeweiligen faktischen Vereinigung anzufragen. Das jeweilige Mitglied akzeptiert die Verbindlichkeit der Auskünfte der jeweiligen zuständigen Gremien seiner faktischen Vereinigung.

Art.12 Jedes effektive Mitglied kann durch eine Generalversammlung, die mit einer zwei Drittel Mehrheit entscheiden muss, ausgeschlossen werden. Bevor es zu der entsprechenden Beschlussfassung kommt, muss dem eventuell auszuschließenden Mitglied die Möglichkeit auf Anhörung durch die Generalversammlung gewahrt werden.

Art.13 Der Verwaltungsrat hat die Möglichkeit, einstimmig - ohne Sitz und Stimme der betroffenen Person - ein effektives Mitglied oder dessen Vertreter zu suspendieren, falls diese schwerwiegende Verstöße gegen die vorliegenden Statuten oder gegen andere gesetzliche Bestimmungen begangen haben, die dem öffentlichen Ansehen der Vereinigung großen Schaden zufügen können.

In diesem Fall muss der Verwaltungsrat jedoch spätestens 60 Tage nach der Suspendierungsentscheidung eine Generalversammlung einberufen, die dann endgültig mit einer Zwei-Drittel Mehrheit der Mitglieder über den eventuellen Ausschluss entscheiden muss.

Sollte die Generalversammlung nicht innerhalb der sechzig-tägigen Frist das fragliche effektive Mitglied oder dessen VertreterInnen ausschließen, so wird die Suspendierungsentscheidung von Rechts wegen aufgehoben.

Art.14 Die ausgetretenen oder ausgeschlossenen Mitglieder und deren RechtsnachfolgerInnen haben keinerlei Ansprüche auf das Vermögen der Vereinigung, noch können sie Rückerstattung für geleistete Arbeit, Schenkungen, Stiftungen und dergleichen verlangen. Auch können sie weder die Vorlage der Dokumente und Buchhaltungsunterlagen der Vereinigung noch ein Inventar aus irgendeinem Grunde fordern.

Art.15 Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich durch die Generalversammlung festgelegt. Bei Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags erlischt die Mitgliedschaft automatisch.

Der Mitgliedsbeitrag kann nicht mehr als 5000€ betragen.

Art.15.1 Die Aufnahmekriterien für angeschlossene Mitglieder, sowie die damit verbundenen Rechte und Pflichten werden durch Beschluss der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit festgelegt und mit einfacher Mehrheit abgeändert.

Wesentlicher Aspekt der angeschlossenen Mitgliedschaft ist ein bevorzugtes Verhältnis zur Vereinigung, ohne jedoch in Entscheidungsprozesse eingreifen zu können. Angeschlossene Mitglieder verfügen nicht über das Stimmrecht in der Generalversammlung, sowie die anderen im VoG-Gesetz den effektiven Mitgliedern vorbehaltenen Rechte.

Angeschlossene Mitglieder sind nicht betroffen von dem Vertretungsanspruch des AGV329, der aus den in Art.6 beschriebenen Eigenschaften der effektiven Mitglieder erwächst.

KAPITEL III GENERALVERSAMMLUNG

Art.16 Die Generalversammlung besteht aus allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung. Art.17 Die Generalversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. Sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Änderung der Statuten;
- b) Ernennung und Abberufung des Verwaltungsrates unter den effektiven Mitgliedern der Vereinigung;
- c) Genehmigung des jährlichen Haushalts und der Konten, sowie die Entlastung der VerwalterInnen;
- d) die freiwillige Auflösung der Gesellschaft;
- e) den Ausschluss von Mitgliedern;

f) die Benennung von KommissarInnen;

g) die Erteilung der Vollmacht zur Aushandlung und Unterzeichnung von Abkommen im Namen des Verbandes.

Art.18 Einmal im Jahr versammelt sich die ordentliche Generalversammlung, die jeweils in der ersten Jahreshälfte stattfindet.

Art.19 Eine außerordentliche Generalversammlung muss innerhalb eines Monats nach Antragstellung einberufen werden, entweder auf Antrag des/der Präsidenten/in, von zwei effektiven Mitgliedern des Verwaltungsrates oder von einem Fünftel der effektiven Mitglieder der Vereinigung.

Art.20 Die Einladung zur Generalversammlung sowie Jeder Antrag auf Einberufung einer Generalversammlung muss eine Tagesordnung enthalten. Die Generalversammlung kann durch einen Mehrheitsbeschluss zusätzliche Tagesordnungspunkte anbringen, insofern diese nicht unter die Bestimmungen der Artikel 8, 12 und 20 des Gesetzes vom 21. 6.1921, abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 2002 (Statutenänderungen, Ausschluss eines Mitgliedes, Auflösung der Vereinigung) fallen. Die Einladungen müssen entweder durch den/die PräsidentenIn, durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch ein Fünftel der effektiven Mitglieder unterzeichnet sein. Sie werden den effektiven Mitgliedern mindestens 8 Tage vor dem Tag der Versammlung zugeschickt.

Art.21 Der Vorsitz der Versammlung obliegt dem/der PräsidentenIn oder im Falle seiner/ihrer Verhinderung dem/der KassiererIn oder gegebenenfalls dem ältesten Mitglied des Verwaltungsrates.

Art.22 Die Generalversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der anwesenden oder vertretenen effektiven Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Jedes effektive Mitglied kann sich per schriftlicher Vollmacht durch ein anderes effektives Mitglied vertreten lassen. Jedes anwesende effektive Mitglied kann über höchstens eine Vollmacht verfügen.

Jedes effektive Mitglied, das als natürliche Person ist eine faktische Vereinigung vertritt, kann sich per schriftlicher Vollmacht auch durch eine andere natürliche Person vertreten lassen, die ebenfalls Mitglied dieser faktischen Vereinigung ist.

Art.23 Ausschlüsse von Mitgliedern können nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden oder vertretenen stimmberechtigten effektiven Mitglieder durchgeführt werden.

Art.24 Im Falle einer Statutenänderung ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der effektiven Mitglieder erforderlich.

Statutenänderungen können nur mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten effektiven Mitglieder durchgeführt werden.

Sind bei einer Generalversammlung, für die eine Statutenänderung vorgesehen war, nicht zwei Drittel der effektiven Mitglieder anwesend, so wird frühestens 15 Tage nach der ersten Versammlung eine zweite Versammlung einberufen, bei der die Statutenänderung mit den Stimmen von zwei Dritteln der anwesenden und stimmberechtigten effektiven Mitglieder durchgeführt werden kann und dies ohne Berücksichtigung der Anzahl der anwesenden effektiven Mitglieder.

Art.25 Die Beschlüsse der Generalversammlung werden in einem Protokoll aufgezeichnet, das durch den Schriftführer bzw. die Schriftführerin unterzeichnet wird. Die Protokolle werden an die effektiven Mitglieder versandt.

KAPITEL IV VERWALTUNGSRAT

Art.26 Die Vereinigung wird durch einen Verwaltungsrat verwaltet, der aus mindestens drei effektiven Mitgliedern besteht.

Die Mitglieder des Verwaltungsrates werden durch die Generalversammlung unter den effektiven Mitgliedern für eine Dauer von zwei Jahren gewählt. Ausscheidende Mitglieder sind wieder wählbar.

Die Generalversammlung legt die Anzahl der Verwaltungsratsmandate fest.

Art.27 Der Verwaltungsrat wählt aus seinen Mitgliedern einen Präsidenten bzw. eine Präsidentin, einen Schriftführer bzw. eine Schriftführerin sowie einen Kassierer bzw. eine KassiererIn. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrates sind Beisitzer bzw. Beisitzerinnen.

Art.28 Der Rücktritt eines Verwaltungsratsmitglieds muss dem Verwaltungsrat schriftlich, adressiert an den/die PräsidentIn oder bei dessen/deren Verhinderung an den/die SchriftführerIn, mitgeteilt werden.

Art.29 Falls ein Verwaltungsratsmitglied ausscheidet (Tod, Ausschluss, Rücktritt), obliegt es der Generalversammlung eine Ersatzperson zu bezeichnen.

Bis es zur Bezeichnung eines neuen Verwaltungsratsmitgliedes gekommen ist, wird das frei gewordene Mandat bei dem Anwesenheits- und Abstimmungsquorum nicht berücksichtigt.

Die Bezeichnung eines neuen Präsidenten bzw. einer Präsidentin, eines Kassierers bzw. einer KassiererIn oder eines Sekretärs bzw. einer Sekretärin obliegt jedoch dem Verwaltungsrat.

Art.30 Die Verwaltungsratsmitglieder sind nie persönlich haftbar für die Verbindlichkeiten der Gesellschaft, ihre Verantwortung beschränkt sich auf die Ausübung des ihnen anvertrauten Mandats.

Art.31 Der Verwaltungsrat tritt auf Einladung des Präsidenten bzw. der Präsidentin oder durch ein Viertel seiner Mitglieder so oft zusammen, wie es das Interesse der Vereinigung erfordert, aber mindestens einmal im Quartal.

Der Verwaltungsrat ist nur dann beschlussfähig, wenn wenigstens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Wenn dies nicht der Fall ist, wird unter Wahrung einer mindestens achttägigen Einladungsfrist eine zweite Verwaltungsratsversammlung einberufen, die auf jeden Fall beschlussfähig ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, bei Stimmgleichheit gilt ein Vorschlag als abgelehnt.

Die Beschlüsse des Verwaltungsrates werden in Protokollen festgehalten, die in ein besonderes Register eingetragen und vom Schriftführer bzw. Schriftführerin unterzeichnet wird. Die Protokolle können von allen effektiven Mitgliedern der Vereinigung auf der Generalversammlung eingesehen werden.

Art.32 Der Verwaltungsrat besitzt die ausgedehntesten Befugnisse für die Durchführung des Gesellschaftszieles, d.h. übt alle Befugnisse aus, die der Generalversammlung nicht ausdrücklich vorbehalten sind. Er kann alle Maßnahmen bezüglich der Organisation der Vereinigung ergreifen, Ernennungen und Entlassungen von Personal vornehmen, dessen Besoldung bzw. Entschädigungen festlegen. Diese Auflistung hat in Bezug auf die Befugnisse keinen einschränkenden Charakter.

Art.33 Der Verwaltungsrat wird Dritten gegenüber gültig durch zwei VerwalterInnen vertreten. Alle die Vereinigung verpflichtenden Akte werden ebenfalls von mindestens zwei Verwaltungsratsmitgliedern unterzeichnet. Eines der beiden Verwaltungsratsmitglieder ist jedoch der Präsident bzw. die Präsidentin, der Schriftführer bzw. die Schriftführerin oder der Kassierer bzw. die KassiererIn.

Art.34 Der Verwaltungsrat kann die tägliche Geschäftsführung der Vereinigung einem Verwaltungsratsmitglied oder einem Dritten übertragen. Der Verwaltungsrat setzt in diesem Falle dessen Befugnisse sowie dessen eventuelle Bezahlung fest. Der Verwaltungsrat kann ein derartiges Mandat jederzeit widerrufen.

KAPITEL VI KOMMISSARINNEN

Art.35 Die Überwachung der Buchführung der Vereinigung wird zwei KommissarInnen oder einem/einer BetriebsrevisorIn anvertraut, die von der Generalversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt werden. Ein Mitglied des Verwaltungsrates darf nicht als KommissarIn bezeichnet werden.

Diese KommissarInnen können an Ort und Stelle von allen Finanzoperationen Kenntnis nehmen, die Bücher und Rechnungen prüfen.

KAPITEL VII HAUSHALT

Art.36 Das Haushaltsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Die Rechnungslegung des vorangegangenen Geschäftsjahres, sowie der neue Haushaltsplan werden der Generalversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

KAPITEL VII AUFLÖSUNG

Art.37 Im Falle der freiwilligen Auflösung der Vereinigung gemäß Artikel 20 des Gesetzes vom 21. Juni 1921, abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 2002, bestimmt die Generalversammlung einen oder mehrere Liquidatoren und legt deren Befugnisse fest.

Art.38 In allen Fällen der Auflösung, aus gleich welchen Gründen, wird das Vermögen der Vereinigung, nach Abzug der Schulden und Begleichung der Kosten, einem Verein oder einer Organisation übertragen, deren Zwecke und Ziele am ehesten den Zwecken und Zielen der gegenwärtigen Vereinigung entsprechen. Die Zweckbestimmung des Vereinsvermögens geschieht durch die Generalversammlung, oder, sollte diese nicht mehr beschlussfähig sein, durch den Verwaltungsrat.

Art.39 [gelöscht]

KAPITEL IX : SCHLUSSBESTIMMUNG

Art.40 Die Gründer der Vereinigung erklären ausdrücklich, sich für alle Fragen, die in den vorliegenden Statuten nicht ausdrücklich und erschöpfend geregelt sind, auf die Bestimmungen des Gesetzes vom 21. Juni 1921, abgeändert durch das Gesetz vom 18. April 2002, über die Vereinigungen ohne Erwerbszweck zu beziehen. Falls irgendeine Klausel der gegenwärtigen Statuten zukünftigen Gesetzen zwingenden Charakters widersprechen sollte, so bleibt die Wirksamkeit der Satzungen im Übrigen unberührt.